



# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Relations and Management der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**vom 29. Mai 2017**

\*\*\*\*\*

geändert durch Satzung vom  
26.09.2022

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 26.09.2022<sup>1</sup>

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 369) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweiliger Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Der Bachelorstudiengang International Relations and Management setzt sich zum Ziel, Studierende für ein internationales, globales Arbeits- und Tätigkeitsfeld in Unternehmen, Organisationen und Institutionen berufsqualifizierend auszubilden. Der Studiengang bietet eine sozialwissenschaftliche interdisziplinäre Qualifikation mit Schwerpunkt auf einer fremdsprachlichen und interkulturellen Ausbildung und ermöglicht mit einem Auslandspraktikum sowie einem Auslandsstudiensemester die internationale Mobilität.
- (2) Der Bachelorstudiengang International Relations and Management vermittelt Fachkompetenzen, Fertigkeiten und personale Kompetenzen zur Bearbeitung von komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen sowie Aufgaben in Projekten und Managementbereichen von internationalen Unternehmen und Organisationen. Im Studiengang ist die Kommunikation in Englisch ein wesentliches Ziel; mindestens eine weitere Fremdsprache ist als Wahlpflichtfach zu belegen.
- (3) Von besonderer Bedeutung ist die fachübergreifende und interdisziplinäre Vermittlung von Fachwissen zur Bearbeitung querschnittlicher Aufgabenstellungen in fremdsprachlichen, fremdkulturellen und internationalen Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern. Hierzu werden Kenntnisse über wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche und kulturelle Zusammenhänge vermittelt und Kompetenzen zum komplexen Problemlösen ausgebildet.

---

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt zum 27. September 2022 in Kraft.

- (4) Studierende intensivieren neben den fachlichen und methodischen Kompetenzen ihr gesellschaftliches Engagement. Sie tragen mit ihrer interkulturellen sowie fremdsprachlichen Ausbildung zu einer friedlichen Gestaltung der internationalen Beziehungen bei.

### **§ 3**

#### **Qualifikationsvoraussetzung**

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Bestehen des örtlichen Auswahlverfahren nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Um dem Studiengang folgen zu können, sind folgende Sprachkenntnisse erforderlich:
  - für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache nicht Englisch ist: Englisch auf Niveaustufe B 2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen, GER). Der Nachweis dazu ist vorzulegen, falls der Bewerber oder die Bewerberin weniger als acht Jahre Schulunterricht im Fach Englisch belegt hat oder im qualifizierenden Zeugnis nach Abs. 1 im Fach Englisch nicht mindestens die Note vier erreicht wurde.
  - für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Deutsch auf Niveaustufe C 1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen, GER).

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Es gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst die ersten beiden Studiensemester, der zweite Abschnitt das dritte und vierte Studiensemester, das praktische Studiensemester sowie das sechste und siebte Studiensemester.
- (2) Ein theoretisches Semester ist als Auslandsstudiensemester zu absolvieren. Vorgesehen ist das vierte oder fünfte Studiensemester.

### **§ 5**

#### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das vierte oder fünfte Studiensemester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst zwanzig Wochen und beinhaltet ein berufsqualifizierendes Praktikum (Modul Nr. 23 gemäß Anlage) in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis. Das Praktikum muss einen internationalen Bezug aufweisen und wird im Ausland absolviert.
- (2) Die erfolgreiche Ableistung des betrieblichen Teils des praktischen Studiensemesters stellt eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden im Praktikum werden durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut. Die Betreuung erfolgt nicht vor Ort, sondern mit Hilfe geeigneter Medien aus der Heimathochschule.

## § 6

### Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits<sup>2</sup>, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## § 7

### Studienplan

- (1) Die Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden in Absprache mit den Fakultäten Betriebswirtschaft und Angewandte Sozialwissenschaften einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind,
  2. die genauen Bestimmungen zu Anforderungen und Bewertungsmaßstäben für studienbegleitende Leistungsnachweise vom Typ Portfolioprfung.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 8

### Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-)Modulen „Professional English“ (Modul Nr. 1 gemäß Anlage), „Interkulturelle Kompetenz 1“ (Modul Nr. 4 gemäß Anlage) und in den Modulen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ (Modul Nr. 6 gemäß Anlage) und „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ (Modul Nr. 7 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind diese bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.

---

<sup>2</sup> Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Weiteren kurz mit „Credits“ bezeichnet.

- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 35 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 23 gemäß Anlage) setzt voraus, dass sämtliche Module des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert sind.

### **§ 9 Studienfachberatung**

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 35 (s. § 8 Abs. 2) Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung wird der Besuch der Studienfachberatung gefordert.

### **§ 10 Prüfungskommission**

Für den Studiengang International Relations and Management wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik in Absprache mit den Fakultäten Betriebswirtschaft und Angewandte Sozialwissenschaften bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester unter der Voraussetzung, dass das Praktikum erfolgreich absolviert wurde, ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Sprache Englisch abgefasst werden. Weitere Fremdsprachen bedürfen der Zustimmung durch die Prüfungskommission.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 13 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „International Relations and Management“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

## **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/18 beginnen.

Regensburg, 29. Mai 2017

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

**Anlage:****Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang International Relations and Management****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	<b>Professional English [PE 1+2]</b>	5	4	SU	schrP, 90	Kol		m.E.	—
2	<b>Wahlsprache 1 [WS 1]</b> Language Elective 1	3	4	SU	2)	2)	2)		1
3	<b>Wahlsprache 2 [WS 2]</b> Language Elective 2	3	4	SU	2)	2)	2)		1
4	<b>Interkulturelle Kompetenz 1 [IK 1]</b> (Intercultural Competence 1)	6	4			Pf			1
4.1	Wissenschaftliche Grundlagen interkultureller Kompetenz [WG]	(3)	(2)	SU					(1/2)
4.2	Analyse kulturell bedingter Konfliktsituationen [AK]	(3)	(2)	Ü					(1/2)
5	<b>Interkulturelle Kompetenz 2 [IK 2]</b> (Intercultural Competence 2)	8	6			Pf			1
5.1	Kulturhistorie [KH]	(2)	(2)	SU					(1/2)
5.2	Kulturspezifische Vertiefung [KV]	(3)	(2)	SU					(1/2)
5.3	Praktische Anwendung [PA]	(3)	(2)	Ü					(—)
6	<b>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre [BWL]</b> (Principles of Business Administration)	3	2	SU		Kl, 60 Min.			1
7	<b>Grundlagen der Volkswirtschaftslehre [VWL]</b> (Principles of Economics)	3	2	SU		Kl, 60 Min.			1
8	<b>Statistik [ST]</b> (Statistics)	5	4	SU	THE				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
9	<b>International Business Administration [IBA]</b>	3	2	SU		StA m.P.		Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch	1
10	<b>International Economics [IEC]</b>	3	2	SU		Kl, 60 Min.		Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch	1
11	<b>Grundlagen der Soziologie und Politikwissenschaft [P1]</b> (Principles of Sociology and Politics)	5	6			Pf		-	1
11.1	Grundlagen der Soziologie [SOZ]		(2)	SU					
11.2	Grundlagen der Politikwissenschaft [POL]		(4)	SU					
12	<b>Europäische Politik, europäisches und internationales Recht [EPR]</b> (European Politics, European and International Law)	5	6			Pf		Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch und Englisch <sup>1)</sup>	1
12.1	Europäische Politik und Institutionen [P 2]		(4)	SU					
12.2	Einführung in europäisches und internationales Recht [R 1]		(2)	SU					
13	<b>Organizational Behaviour [ORGB]</b>	3	2	SU		Kl, 60 Min.			1
14	<b>Digitale und analoge Arbeitstechniken [DAA]</b> (Digital and Analog Working Techniques)	3	4	SU		Pf			1
15	<b>Auslands- und Praxisvorbereitung [PBLV]</b> (Preparation for Semester Abroad)	2	2	S		schriftlicher Bericht		m.E.	—
<b>Summen für ersten Studienabschnitt:</b>		<b>60</b>	<b>54</b>						<b>13</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

## II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt 3. bis 5. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
16	Academic Writing [ACW]	3	2	SU		StA	PE (Modul Nr. 1)	Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch	2
17	International Politics and Institutions - International Conflicts [IPIC]	5	4	SU		StA		Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch	2
18	Wahlsprache 3 [WS 3] (Language Elective 3)	3	2	SU	2)	2)	2)		2
19	International Marketing and Sales [IMS]	6	6	SU		Kl, 90 Min.		Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch	2
20	Einführung in europäisches und internationales Wirtschaftsrecht [WR] (Introduction to European and International Business Law)	4	2	SU		Kl, 60 Min.			2
21	Projektmanagement, Leadership und Management, Präsentation [PLMP] (Project Management, Leadership and Management, Presentation)	6	6	SU		Pf			2
22	Auslandsstudiensemester [AS] (Study Semester Abroad)	30	10	3)	3)	3)	3)	min. 24 ECTS müssen an der ausländ. Hoch- schule erbracht werden; max. 6 ECTS aus AW-Modulen und/oder aus dem FWPF-Katalog	2



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
23	<b>Berufsqualifizierendes Auslandspraktikum [PRA]</b> (Internship Abroad)	30				schriftlicher Bericht		m.E.	2
24	<b>Kommunikative Kompetenz [KOM]</b> Communicative Competence	6	4						2
24.1	Intercultural Communication [ICC]	(3)	(2)	SU		Kol		Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch	(1/2)
24.2	Schreibkompetenz [SK]	(3)	(2)	SU		StA			(1/2)
25	<b>Wahlsprache 4 [WS 4]</b> (Language Elective 4)	3	2	SU	2)	2)	2)		2
26	<b>Wahlsprache 5 [WS 5]</b> (Language Elective 5)	3	2	SU	2)	2)	2)		2
27	<b>Intercultural Skills: Projektseminar [PROI]</b> (Intercultural Skills: Project Seminar)	6	4	S		Pf			2
28	<b>Corporate Governance and Business Ethics [CG]</b>	6	4	SU		StA		Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch und Englisch <sup>1)</sup>	2
29	<b>Projektseminar [PS]</b> (Project Seminar)	6	4	S		schriftlicher Bericht			2
30	<b>Qualitative und Quantitative Methoden [QM]</b> (Quantitativ and Qualitativ Methods)	6	4	SU		Pf			2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
31	<b>Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1: Wirtschaft/Politik/Kultur/Kompetenz [FWPF 1]</b> (Elective 1: Economics/Politics/Culture/Competences)	5	4	SUW				zu wählen aus dem FWPF-Katalog <sup>4)</sup>	2
32	<b>Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2: Wirtschaft/Politik/Kultur/Kompetenz [FWPF 2]</b> (Elective 2: Economics/Politics/Culture/Competences)	5	4	SUW					2
33	<b>Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3: Wirtschaft/Politik/Kultur/Kompetenz [FWPF 3]</b> (Elective 3: Economics/Politics/Culture/Competences)	5	4	SUW					2
34	<b>Bachelorarbeit [BA]</b> (Bachelor's Thesis)	12				BA			2
<b>Summen für zweiten Studienabschnitt insgesamt:</b>		<b>150</b>	<b>68</b>						<b>36</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

3) Je nach Regelung der gewählten ausländischen Hochschule.

4) Der Katalog mit Wahlpflichtmodulen wird in Absprache mit den kooperierenden Fakultäten von den Fakultätsräten festgelegt. Dieser regelt auch die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen.

**Abkürzungen:****Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	THE	Take Home Exam	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg

**Lehrarten**

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

**Sonstige**

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

**Erläuterungen:**

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.